

# PartnerTipps

1/23 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND  
GRUPPE

## FASTen FORWARD.



## FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

## EDITORIAL

## FASTen FORWARD.

Gute Vorsätze werden rund um den Jahreswechsel gefasst, um sie dann spätestens Ende Jänner wieder über Bord zu werfen. Sie kennen das?

Keine Sorge. Sie sind bestimmt nicht alleine. Ausreden haben wir alle meist schnell parat. Vor allem, wenn es darum geht, unnötigen Ballast loszuwerden.

Machen Sie Ihr Unternehmen noch (oder wieder) fitter für die Zukunft!  
Wir unterstützen Ihr Unternehmen bei Ihrer „FASTen FORWARD“-Kur.

**Wir verschaffen Ihnen Freiraum!**

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe  
Bei Fragen und Anliegen sind wir für Sie da.



## INHALT

Fü mehr Energie  
Seite 03

Arbeitnehmerveranlagung 2022  
Seite 04

Gesundheitsbonus der SVS  
Seite 05

Investitionsfreibetrag ab 2023  
Seite 06

Erhöhung Familienbeihilfe und  
Kinderabsetzbetrag  
Seite 07

Pensionsplitting bei der  
Kindererziehung  
Seite 08

Sachbezug bei E-Fahrzeugen  
Seite 09

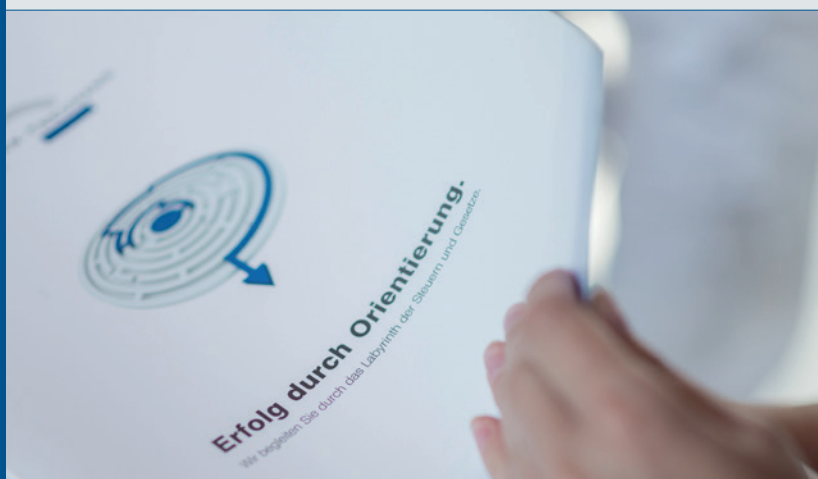
KUNDE IM MITTELPUNKT:  
sedda Polstermöbel

Karl Schick GmbH  
Seite 11



## STEUERINFO 2023

Als Klient der Partner-Treuhand-Gruppe erhalten Sie unsere praktische und kostenlose Orientierungshilfe für den perfekten Überblick bei steuerlichen Themen.



Für ein zusätzliches Exemplar senden Sie uns bitte Ihre Kontaktdaten an: [marketing@partner-treuhand.at](mailto:marketing@partner-treuhand.at)

Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage und in unseren Newslettern zu aktuellen Steuerthemen. Jederzeit anmelden auf [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)

# „Der bequeme Weg ist nicht immer der beste.“

Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe

## FÜR MEHR ENERGIE.

**Finden Sie eine Lösung, auf mögliche Ausreden zu verzichten, dann ist der erste Schritt schon gemacht! Auch können wir auf manche, egoistisch-angehauchte Augenblicke im Arbeitsalltag verzichten. Das tut vor allem unseren Mitmenschen gut. Sichtweisen und Gespräche können sich schlagartig in eine bessere Stimmung wandeln. Probieren Sie es aus!**

Mehr Freiraum und Übersicht und wieder Raum für neue Ideen, Gedankengänge und Sichtweisen. Denn, ist es wirklich notwendig, in den letzten 5 Minuten vor dem nächsten Termin noch schnell das Telefonat zu führen oder das Angebot zu verfassen? Bringen wir uns dadurch nicht in noch mehr selbstbestimmte Zeitnot? Weniger ist mehr – weglassen und reduzieren! Vor allem im Geschäftsalltag, der ohnehin geprägt ist von so viel aufwendiger Mehrarbeit, die meist weggelassen werden könnte.

### Die Pflicht erfüllen – aber mit Freude!

Hat das, was vielleicht vor einem halben Jahr noch wichtig war, immer noch so große Bedeutung für Arbeitsabläufe oder Projekte? Oder haben sich die Anforderungen geändert? Frischen Wind zulassen und dadurch neue, kreative Gedankengänge entdecken.

Wir versuchen meist, noch mehr Aufgaben zu übernehmen, stets erreichbar zu sein und uns bis zum Hals in Arbeit stecken zu lassen. Ob wir da noch beweglich bleiben?

### Effektiv und nicht im Laufschrift durch die Woche hetzen.

Warum nicht einmal die Bürotür schließen oder auf ein Mail später statt morgen antworten? Selber herausfinden, was die eigene Arbeitsweise effektiver machen kann.



Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer, Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

### Auch eine Führungskraft braucht Training.

Die Position des Abteilungsleiters, des Geschäftsführers und Unternehmers bedeutet hohe Verantwortung: nicht nur, das Unternehmen zu führen und zu leiten sondern auch auf die Mitarbeiter zu achten: Arbeitszeit außerhalb der Arbeitszeit setzt nicht immer eine Zufriedenheits- und Gesundheitsspirale in Gang. Freuen Sie sich daran, was alles geschafft ist – und stellen Sie nicht fest, was noch fehlt und unerledigt ist.

### Internet-Fasten statt Intervall-Fasten

Immer online erreichbar sein? Stets die neuesten Reels auf Insta verfolgen? Alle E-Mail-Accounts auch am Handy haben müssen? Stellen Sie sich die Frage, was entbehrlich sein kann. Und dann: weglassen und feststellen, wie Ihr Umfeld darauf reagiert.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)







## DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2022

**Die Arbeitnehmerveranlagung für 2022 kann bereits beim Finanzamt eingereicht werden. Sollten Sie keine Veranlagung für 2022 einreichen und dennoch eine Steuergutschrift bestehen, so führt das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung durch.**

Überprüfen Sie Ihre Zahlungen des Jahres 2022, ob die Ausgaben als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

### Werbungskosten

Zu den Werbungskosten zählen zum Beispiel Aus- und Fortbildungskosten, aber auch Umschulungsmaßnahmen und Fahrt- und Reisekosten. Um hier einen Steuervorteil erzielen zu können, sollten die Werbungskosten €132 übersteigen, da eine Werbungskostenpauschale in dieser Höhe bei der laufenden Lohnverrechnung bereits berücksichtigt wird. Bestimmte Berufsgruppen können eine deutlich höhere Werbungskostenpauschale geltend machen.

### Pendlerpauschale

Für Pendler ist die Pendlerpauschale unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar. Pendlerpauschale und Pendlereuro wurden zudem für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 erhöht.

### Homeoffice

Arbeitnehmer können unter anderem auch Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines steuerlich zu berücksichtigenden Arbeitszimmers bis zu einem Betrag von €300 pro Kalenderjahr ohne Anrechnung auf die Werbungskostenpauschale steuerlich geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest an 26 Tagen im Jahr ausschließlich zu Hause (im Homeoffice) gearbeitet wurde.

Wird bei der steuerfreien Homeoffice-Pauschale durch den Arbeitgeber der Höchstbetrag von 3 Euro pro Tag (max. 100 Tage) nicht ausgeschöpft, kann der Arbeitnehmer Werbungskosten (sog. Differenzwerbungskosten) in der entsprechenden Höhe ohne Anrechnung auf die Werbungskostenpauschale geltend machen (sofern kein steuerlich zu berücksichtigendes Arbeitszimmer vorliegt).

### Sonderausgaben

Als Sonderausgaben sind beispielsweise bestimmte Spenden, Steuerberatungskosten, Kirchenbeiträge (bis €400 jährlich) und Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten absetzbar. Bestimmte Sonderausgaben (z. B. Spenden und der Kirchenbeitrag) werden von den empfangenden Organisationen bereits direkt an das Finanzamt übermittelt.

### Neu in 2022

Neu in 2022 ist, dass Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden oder den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem unter bestimmten Voraussetzungen in Form von Pauschalbeträgen als Sonderausgaben berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist unter anderem eine bestimmte Förderung des Bundes. Die Ausgaben werden beim Empfänger der Förderung für fünf Jahre durch einen Pauschalbetrag von €800 bzw. €400 jährlich berücksichtigt. Die Informationen zu diesen Sonderausgaben werden direkt vom Fördergeber an das Finanzamt übermittelt.

### Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind nicht alltägliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen. Hier ist auch oft ein einkommensabhängiger Selbstbehalt zu berücksichtigen. Aber auch Katastrophenschäden, Krankheitskosten und Pflegekosten können beispielsweise außergewöhnliche Belastungen sein. Bei einer Behinderung können unter anderem pauschale Freibeträge geltend gemacht werden.

### Absetzbeträge

Absetzbeträge kürzen die zu bezahlende Steuer. Beispiele für Absetzbeträge, die grundsätzlich bei der monatlichen Abrechnung bereits berücksichtigt werden, sind der Verkehrsabsetzbetrag für Arbeitnehmer oder der Pensionistenabsetzbetrag für Pensionisten. Alleinverdiener/Alleinerzieher können unter bestimmten Voraussetzungen in der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2022 einen Absetzbetrag in Höhe von €494 pro Jahr bei einem Kind (€669 bei zwei Kindern, €889 bei drei Kindern und für jedes weitere Kind €220) geltend machen.

Bei Unterhaltsleistungen kann ein Unterhaltsabsetzbetrag zustehen. Der FamilienbonusPlus ist ein Absetzbetrag in Höhe von €166,68 pro Monat und Kind bis zu einem Alter von 18 Jahren bei Anspruch auf Familienbeihilfe. Wird für volljährige Kinder die Familienbeihilfe bezogen, so besteht Anspruch auf einen Absetzbetrag in Höhe von €54,18 pro Monat und Kind.

Auch für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer, sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, kann es sinnvoll sein, eine Veranlagung durchzuführen, da ein Teil der SV-Beiträge und auch der Alleinverdienerabsetzbetrag rückerstattet werden kann (Negativsteuer).

## WER HAT ANSPRUCH AUF DIE ARBEITSPLATZPAUSCHALE?

Verwenden Unternehmer für die Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit ihren privaten Wohnraum als Arbeitsplatz, so kann dafür ab der Veranlagung 2022 bei den betrieblichen Einkünften die Arbeitsplatzpauschale als pauschaler Abzugsposten berücksichtigt werden. Dadurch wird die betriebliche Nutzung von wohnraumbezogenen Aufwendungen, wie etwa Strom, Heizung, Beleuchtung oder die AfA, nicht jedoch von Arbeitsmitteln, pauschal abgegolten.

Die Arbeitsplatzpauschale ist an die Voraussetzung geknüpft, dass dem Steuerpflichtigen zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung steht. Diese Beurteilung ist auf den jeweiligen Betrieb bezogen. Weiters setzt die Geltendmachung voraus, dass dem Steuerpflichtigen selbst Ausgaben aus der Nutzung des Wohnraums erwachsen, wobei es sich bei dem Wohnraum nicht um den Hauptwohnsitz handeln muss.

### Arbeitsplatzpauschale: groß oder klein?

Steht die Arbeitsplatzpauschale dem Grunde nach zu, ist zwischen der kleinen und der großen Pauschale zu differenzieren:

- Die kleine Arbeitsplatzpauschale beträgt € 300 pro Jahr und gilt für alle selbständig Erwerbstätigen, die daneben andere wesentliche Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit (über € 11.000 pro Jahr) erzielen, für die ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht.
- Die große Arbeitsplatzpauschale hingegen steht nur jenen selbständig Erwerbstätigen zu, die ihr Einkommen hauptsächlich aus ihrer Tätigkeit zuhause beziehen. Werden keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit (aktives Dienstverhältnis, betriebliche Tätigkeit) erzielt, für welche außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, oder betragen diese höchstens € 11.000 steht eine Pauschale in Höhe von € 1.200 pro Jahr zu.

Die Arbeitsplatzpauschale ist der Höhe nach jeweils auf ein zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr bezogen. Wird die betriebliche Tätigkeit unterjährig begonnen oder beendet, so ist eine Aliquotierung des Pauschales vorzunehmen.

Für jeden vollen oder angefangenen Monat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, steht als Pauschale der jeweilige Zwölftelbetrag zu, somit entweder € 100 oder € 25.

### Abgrenzung zum Arbeitszimmer

Werden Aufwendungen für ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG berücksichtigt, steht keine Arbeitsplatzpauschale zu, weil in diesem Fall die betriebliche Nutzung der Wohnung bereits durch den Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer angemessen berücksichtigt wird.



## GESUNDHEITSBONUS DER SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN

Vorsorgeuntersuchungen helfen bei der Früherkennung von Krankheiten und werden nun im Rahmen der Gesundheitsaktion „Gemeinsam vorsorgen“ von der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) besonders gefördert. Ist man bei der SVS im Jahr 2023 krankenversichert, so kann eine Vorsorge- bzw. Jugendlichenuntersuchung unter bestimmten Voraussetzungen eine Gutschrift von € 100 bringen.

Für die Inanspruchnahme müssen Versicherte oder anspruchsberechtigte Angehörige eine Vorsorgeuntersuchung absolvieren und zwar jene,

- die am 1.1.2023 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben in den Jahren 2021, 2022 oder 2023,
- die am 1.1.2023 das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben in den Jahren 2022 oder 2023.

Kinder vom 6. bis zum 18. Lebensjahr müssen im Zeitraum 2021 bis 2023 einen Gesundheits-Check Junior oder eine Jugendlichenuntersuchung absolvieren. Es muss für diese Leistung der SVS kein Antrag gestellt werden. Wurde eine Vorsorgeuntersuchung bereits in den Jahren 2021/2022 durchgeführt, erfolgt eine Anweisung der € 100 im ersten Quartal 2023. Wird die Untersuchung im Jahr 2023 durchgeführt, so erfolgt dies nach Abrechnung der Leistung durch die SVS.

Pro Versicherten kann diese Leistung einmal für sich selbst und einmal für jeden anspruchsberechtigten Angehörigen in Anspruch genommen werden. Dieser einmalige Gesundheitsbonus ist weder einkommensteuer- noch umsatzsteuerpflichtig.

Weitere Details und häufige Fragen und Antworten zu diesem Thema sind auf der Website der SVS ([www.svs.at](http://www.svs.at)) zu finden.



## ÄNDERUNG FÜR DIE ABGABEPFLICHT DER ARBEITNEHMER-VERANLAGUNG

**Eine Arbeitnehmerveranlagung erfolgt entweder freiwillig, automatisch oder zwingend (Pflichtveranlagung). Der bereits bestehende umfangreiche Katalog der Pflichtveranlagungstatbestände wurde nochmals geändert und erweitert.**

So hat nun eine Veranlagung unter anderem auch zu erfolgen, wenn

- eine Pendlerpauschale berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen oder ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wurde oder
- eine Homeoffice-Pauschale in einer insgesamt nicht zustehenden Höhe steuerfrei belassen wurde oder
- wenn im Kalenderjahr mehr als €3.000 Mitarbeitergewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt wurde oder
- wenn in 2022 und 2023 mehr als €3.000 Teuerungsprämie steuerfrei berücksichtigt wurde bzw. in Summe mehr als €3.000 Teuerungsprämie und Mitarbeitergewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt wurde oder
- wenn eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung gestellt wurde oder Kosten einer solchen Karte übernommen wurden, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen oder ein nicht zustehender Betrag unversteuert belassen wurde oder
- wenn der Anti-Teuerungsbonus an einen Empfänger ausbezahlt wurde, der im Zuflussjahr ein Einkommen von mehr als €90.000 erzielt hat oder
- wenn eine außerordentliche Gutschrift gemäß § 398a GSVG und § 392a BSVG gewährt wurde und das Einkommen des Empfängers im Zuflussjahr mehr als €24.500 betragen hat.

## NEUE STEUERLICHE INVESTITIONSFÖRDERUNG AB 2023: DER INVESTITIONSFREIBETRAG (IFB)

**Bei der Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren kann ab 2023 ein IFB steuerlich geltend gemacht werden.**

Anders als beim Gewinnfreibetrag kann der Investitionsfreibetrag auch von Körperschaften genutzt werden. Im Folgenden die Eckpunkte dieser Regelung:

### Die Höhe

Der IFB beträgt 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (höchstens von €1.000.000 im Wirtschaftsjahr). Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist, erhöht sich der IFB um 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Wird der Gewinn mittels Pauschalierung (nach § 17 EStG oder einer entsprechenden Verordnung) ermittelt, steht der IFB nicht zu.

### Ausgeschlossene Wirtschaftsgüter

Der IFB kann nicht geltend gemacht werden für Wirtschaftsgüter, die zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrags herangezogen werden, für gebrauchte oder geringwertige Wirtschaftsgüter (die sofort abgesetzt werden).

Auch für Wirtschaftsgüter, für die in § 8 des EStG ausdrücklich eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer; zB Elektroautos), ist der IFB nicht möglich; so wie auch für bestimmte unkörperliche Wirtschaftsgüter (insbesondere jene, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind).

Auch Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, sind ausgeschlossen. Die Wirtschaftsgüter müssen inländischen Betrieben bzw. Betriebsstätten zuzurechnen sein.

### Ausscheiden von Wirtschaftsgütern

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der IFB geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist von 4 Jahren aus dem Betriebsvermögen aus, ist der IFB im Jahr des Ausscheidens oder des Verbringens insoweit gewinnerhöhend anzusetzen (ausgenommen Ausscheidens infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs).



Like us  
on Facebook

[www.partner-treuhand.at/facebook](http://www.partner-treuhand.at/facebook)

## ERHÖHUNG VON FAMILIENBEIHILFE UND KINDERABSETZBETRAG

Aufgrund des Teuerungsentlastungspakets III wurde die Familienbeihilfe ab 2023 jährlich inflationsbedingt angepasst.

Für 2023 gelten monatlich folgende Werte:

Alter	Beihilfe pro Monat
ab Geburt	€ 120,60
ab 3 Jahren	€ 129,00
ab 10 Jahren	€ 149,70
ab 19 Jahren	€ 174,70

Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe wird bei mehreren Kindern durch die Geschwisterstaffel erhöht. Diese Erhöhung beträgt ab 2023 monatlich für jedes Kind, wenn die Familienbeihilfe wie folgt gewährt wird:

■ für 2 Kinder: € 7,50	■ für 3 Kinder: € 18,40
■ für 4 Kinder: € 28,00	■ für 5 Kinder: € 33,90
■ für 6 Kinder: € 37,80	■ für 7 und mehr Kinder: € 55,00

Für ein erheblich behindertes Kind gibt es einen Zuschlag von €164,90. Das sogenannte **Schulstartgeld** im Herbst 2023 beträgt €105,80 für 6- bis 15-Jährige.

Der **Kinderabsetzbetrag**, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird und beträgt ab 2023 €61,80 pro Monat und Kind.

## REGELBEDARFSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN FÜR 2023

Ein Unterhaltsabsetzbetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zur steuerlichen Entlastung geltend gemacht werden, wenn der gesetzliche Unterhalt geleistet wird, und

- das Kind sich in einem Mitgliedstaat der EU, EWR-Staat oder der Schweiz aufhält,
- das Kind nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehört und
- für das Kind keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und die Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden. ▶

Regelbedarfsätze werden jedes Jahr neu festgelegt. Für steuerliche Belange gelten für das Kalenderjahr 2023 folgende Sätze:

Altersgruppe	Betrag
0 – 5 Jahre	€ 320,00
6 – 9 Jahre	€ 410,00
10 – 14 Jahre	€ 500,00
15 – 19 Jahre	€ 630,00
20 Jahre oder älter	€ 720,00

## REISEAUFWAND-ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR SPORTLER

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine (begünstigten Rechtsträger, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersports ist) an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z. B. Trainer, Masseur) gewähren, sind seit 2023 in Höhe von bis zu €120 (bisher €60) pro Einsatztag, höchstens aber €720 (bisher €540) pro Kalendermonat der Tätigkeit von Einkommensteuer und Sozialversicherung befreit.

Die Steuerfreiheit steht nur zu, wenn beim Steuerabzug vom Arbeitslohn neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder oder Reiseaufwandsentschädigungen steuerfrei ausgezahlt werden.

Voraussetzung ist auch, dass die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen nur an den Einsatztagen (Training, Wettkampf) ausbezahlt werden. Die Einsatztage müssen dokumentiert werden. Auch die Auszahlung muss gesondert dokumentiert werden. Durch die aktuelle Gesetzesänderung hat der Verein für jeden Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer, dem er in einem Kalenderjahr ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt hat, diese mittels amtlichem Formular dem Finanzamt jeweils bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.

Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen die Höchstbeträge, unterliegen nur jene Beträge, die diese übersteigen, der Besteuerung. Werden sie nur in bestimmten Monaten ausbezahlt, bleiben die Obergrenzen bestehen. Das bedeutet, wenn in einem Monat keine pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen bezahlt werden, können die Höchstbeträge im Folgemonat nicht erhöht werden.

Für die Befreiung von der Sozialversicherung ist neben der Steuerbefreiung Voraussetzung, dass die Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

## PENSIONSSPLITTING BEI DER KINDERERZIEHUNG

**Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein „freiwilliges Pensionsplitting“ vereinbaren. Der Elternteil, welcher erwerbstätig bleibt, kann dabei für die ersten sieben Jahre nach der Geburt eines Kindes bis zu maximal 50% seiner Teilgutschriften in der Pensionsversicherung auf das Pensionskonto des anderen Elternteils übertragen lassen, welcher die Kinderbetreuung verantwortet.**

### Was kann übertragen werden?

Es können Pensionskontogutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Wenn mehrere Kinder vorliegen, sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich. Die Übertragungshöhe kann für jedes einzelne Jahr individuell festgelegt werden, wobei in jedem Kalenderjahr höchstens 50% der Gutschrift aus der Erwerbstätigkeit auf den anderen Elternteil übertragen werden können. Teilgutschriften, welche nicht auf einer aktiven Erwerbstätigkeit (z. B. für Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld) basieren, können nicht übertragen werden.

### Wie funktioniert die Übertragung?

Um die Übertragung zu veranlassen, ist entweder ein formloser Antrag oder das Musterformular schriftlich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes an die zuständige Pensionsversicherungsanstalt des erwerbstätigen Elternteils zu übermitteln. Dazu müssen vor der Übertragung die Versicherungszeiten und Pensionsgutschriften für die betroffenen Kalenderjahre endgültig feststehen. Bei Selbständigen muss dementsprechend vorher der Einkommensteuerbescheid abgewartet werden. Um die Übertragung zu veranlassen, muss weiters zwischen den Elternteilen eine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung abgeschlossen werden.

### Was muss bei der Übertragung beachtet werden?

Eine Übertragung ist nicht mehr möglich, wenn einer der Elternteile bereits Anspruch auf eine Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einen Ruhegenuss als Beamter hat.

Eine getroffene Übertragungsvereinbarung ist unwiderruflich, sobald die Übertragung durchgeführt und der Bescheid darüber zugestellt wurde. Die Übertragung kann anschließend nicht mehr herabgesetzt oder widerrufen werden. Der Elternteil, der die Teilgutschrift erhält, bekommt in der Folge eine höhere Pension. Bei jenem Elternteil, der Werte seiner Teilgutschrift überträgt, vermindert sich der Pensionsanspruch.



## WO UNTERLIEGT DIE TÄTIGKEIT IM HOMEOFFICE DER KOMMUNALSTEUER?

**Der Kommunalsteuer unterliegen jene Arbeitslöhne, welche einer im Inland gelegenen Betriebsstätte zurechenbar sind. Werden Dienstnehmer im Homeoffice beschäftigt, ist daher zu prüfen, ob das Homeoffice eine Kommunalsteuer-Betriebsstätte begründet. Wesentlich ist hierfür, ob der Arbeitgeber eine Verfügungsmacht über die Privatwohnung erlangt.**

Hat der Arbeitgeber eine Verfügungsmacht über die Privatwohnung des Dienstnehmers (Eigentum, Mietvertrag oder Mitbenutzungsrecht infolge einer Kostenübernahme), so kann diese eine Kommunalsteuer-Betriebsstätte begründen.

Keine Verfügungsmacht des Arbeitgebers besteht, wenn dieser über die Wohneinheit weder als (Mit-)Eigentümer noch als (Mit-)Mietler noch als Mitbenutzer für seine betrieblichen Zwecke verfügen kann. Sofern der Arbeitgeber dementsprechend weder Eigentümer der Wohneinheit ist noch Kosten für das Homeoffice im Sinne einer Mietübernahme übernimmt, erlangt dieser in der Regel keine Verfügungsmacht über die Einrichtung, sodass das Homeoffice keine Kommunalsteuer-Betriebsstätte begründet.

Für Zwecke der Kommunalsteuer ist daher der Dienstnehmer in der Regel weiterhin jener Betriebsstätte zuzurechnen, mit welcher er nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten überwiegend unternehmerisch verbunden ist.

Auch im grenzüberschreitenden Kontext begründet ein Homeoffice für Zwecke der Kommunalsteuer nur dann eine Betriebsstätte, wenn der Arbeitgeber über dieses verfügen kann. Demnach begründen ausländische Arbeitgeber, welche Dienstnehmer in einem österreichischen Homeoffice beschäftigen, dadurch in der Regel keine Kommunalsteuer-Betriebsstätte in Österreich, wenn diese für das Homeoffice keine Kosten übernehmen.



## SACHBEZUG BEI UNENTGELTlichem AUFLADEN VON E-FAHRZEUGEN?

Schon bisher war bei sogenannten E-Fahrzeugen (Nullemissionsfahrzeugen) als Firmenwagen kein Sachbezug für eine allfällige Nutzung im Rahmen von Privatfahrten anzusetzen. Die mit 30.12.2022 veröffentlichte neue Sachbezugswerteverordnung enthält nunmehr auch umfangreiche Regelungen und Befreiungen zur Ladetätigkeit bei E-Fahrzeugen.

### Neuregelung betreffend Sachbezug und Ladetätigkeit

- Kein Sachbezug ist anzusetzen, wenn arbeitgeber- oder arbeitnehmereigene E-Fahrzeuge am Standort des Arbeitgebers unentgeltlich aufgeladen werden.
- Kein Sachbezug ist anzusetzen, wenn der Arbeitgeber die Kosten für das Laden eines arbeitgebereigenen E-Fahrzeugs trägt oder diese dem Arbeitnehmer voll oder teilweise refundiert. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Kosten an einer öffentlich zugänglichen Ladestation als auch hinsichtlich der Kosten für das Aufladen im Privathaus oder an einem privaten Stellplatz. Hinsichtlich arbeitnehmereigener Privatladeplätze mit exakter Zuordnung der Lademenge ist der Kostenersatz für das Jahr 2023 mit 22,247 Cent/kWh festgesetzt. Ist die Zuordnung der Lademenge zum betreffenden Kraftfahrzeug durch die vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung nachweislich nicht möglich, kann alternativ ein monatlicher pauschaler Kostenersatz bis zu €30 erfolgen, ohne dass ein steuerbarer Bezug anzusetzen ist (Befristung bis 1.1.2026).
- Ein abgabepflichtiger Bezug (Arbeitslohn) ist hingegen anzusetzen, wenn die Kosten für das Aufladen von arbeitnehmereigenen E-Fahrzeugen außerhalb des Standortes des Arbeitgebers von diesem ersetzt werden.

Ersetzt der Arbeitgeber ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für ein arbeitgebereigenes E-Fahrzeug oder wird diese vom Arbeitgeber für den Dienstnehmer angeschafft, ist nur der €2.000 übersteigende Betrag als Einnahme bzw. geldwerter Vorteil anzusetzen.

Sämtliche der dargestellten Regelungen gelten auch für Elektrofahräder oder Elektrokrafträder.



## ÄNDERUNGEN BEI DER KLEINUNTERNEHMERPAUSCHALIERUNG?

Die Kleinunternehmerpauschalierung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 45% der Betriebseinnahmen (max. €18.900) – bei Dienstleistungsbetrieben nur 20% (höchstens €8.400) – steuerlich geltend zu machen. Neben den pauschalen Betriebsausgaben können bestimmte weitere Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Voraussetzung für die Kleinunternehmerpauschalierung ist unter anderem, dass Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit mit Ausnahme von Einkünften aus einer Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied oder Stiftungsvorstand vorliegen.

Weitere Voraussetzung (geändert ab 2023) ist, dass im Veranlagungsjahr die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil

- die Umsatzgrenze der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung um nicht mehr als €5.000 überschritten wurde,
- auch Umsätze erzielt wurden, die zu Einkünften führen, die nicht von einkommensteuerlichen Kleinunternehmerpauschalierung betroffen sind und die erhöhte Umsatzgrenze (siehe oben) nicht überschritten wurde oder
- weil auf die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung verzichtet wurde.

Die erhöhte Umsatzgrenze ist auch in jenen Fällen maßgeblich, in denen Umsätze erzielt werden, die nicht von der Pauschalierung erfasst sind (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), das heißt, dass nur die von der Pauschalierung erfassten Umsätze nicht höher als €40.000 sein dürfen.

### Beispiel (entnommen aus den Erläuterungen zum Gesetz):

Ein Schriftsteller erzielt aus seiner schriftstellerischen Tätigkeit Umsätze in Höhe von €37.000 und aus einer Vermietungstätigkeit Umsätze in Höhe von €10.000, insgesamt somit €47.000. Für die Pauschalierung sind ausschließlich die Umsätze aus der selbständigen Tätigkeit beachtlich. Da diese die Umsatzgrenze von €40.000 nicht überschreiten, kann der Schriftsteller die Pauschalierung anwenden.

## ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

### Voranmeldungen für 4. Quartal 2023

noch bis zum 14. April 2023 möglich.

Antragsphase: 17. April bis 16. Juni 2023

Mehr Infos: [https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/EKZ2/20230223\\_Medieninfo\\_EKZ.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ2/20230223_Medieninfo_EKZ.pdf)

## PARTNER-CONSULT: WIEVIEL IST IHR UNTERNEHMEN WERT?

Bei Unternehmensverkäufen und Übernahmen stellt sich automatisch die Frage nach dem Wert Ihres Unternehmens. Für Kauf- bzw. Verkaufsverhandlungen, bei denen der Preis grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, bildet ein ermittelter Unternehmenswert eine wichtige Ausgangsbasis für die Gespräche.

In vielen anderen Fällen, wie etwa bei der Abschichtung von Miteigentümern, Austritt von Kapitalgesellschaftern oder im Erbfall, kommt der durch eine sachgerechte Unternehmensbewertung ermittelte Wert direkt zur Anwendung. Nur wie berechnet sich dieser Wert? Basis für die Bewertung sind meist die Cashflows, die mit dem Unternehmen in Zukunft erwirtschaftet werden können.

Dafür erforderlich ist also jedenfalls eine aktuelle Planungsrechnung für die kommenden Jahre. Zur Ermittlung eines Unternehmenswertes, der dem Marktwert am nächsten kommt, geht die Planungsrechnung von einer Fortführung des Unternehmens aus und muss die vorhandenen Marktchancen und Marktrisiken berücksichtigen.



Herwig Reisenberger, MBA  
Ihr Ansprechpartner

DI Georg Doppelbauer  
Geschäftsführer

Aus den geplanten jährlichen Cashflows wird mit Hilfe einer Rentenrechnung durch Abzinsung der Barwert errechnet. Berücksichtigt werden dabei auch z. B. mögliche Erlöse aus der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen.

Der Wert Ihres Unternehmens wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Aus einer Reihe zulässiger Bewertungsmethoden muss die für den Einzelfall beste Vorgangsweise gewählt werden.

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung & Wirtschaftstraining GmbH, Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

T +43 (0) 7242 / 41 601 | F +43 (0) 7242 / 41 604 | office@partner-consult.com

## STEUERSCHULDEN BEIM VEREIN

Personen, welche zur Vertretung eines Vereins (Vereinsobmann) berufen sind, unterliegen der Haftung für Abgabenschulden nach §9 BAO und haften für Vereinsabgaben privat, als diese infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass eine Haftung des Vereinsobmanns dann schlagend wird, wenn ein bestehendes Vereinskonzept oder Statuten übernommen werden, ohne dass diese vom Vereinsobmann auf ihre abgabenrechtliche Korrektheit überprüft wurden.

Wird einem gemeinnützigen Verein infolge einer Abgabenprüfung die Gemeinnützigkeit versagt, so kann der Vereinsobmann für allfällige Steuerschulden des Vereins zur Haftung herangezogen werden, wenn dieser im Zuge seiner Sorgfaltspflichten eine Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch einen fachlichen Experten verabsäumt hat.

*Um für einen bestellten Vereinsvertreter eine Privathaftung für die Abgabenschulden des Vereins auszuschließen, empfiehlt es sich, sowohl Statuten als auch Vereinszweck von einem Fachexperten überprüfen zu lassen.*



„Für unsere SchülerInnen ist es wertvoll, in direkten Kontakt mit Unternehmen treten zu können!“



Dir. Prof. Mag. Karin Reiter-Forstinger, Direktion  
HBLW WELS, Wallerer Straße 32, A-4600 Wels.  
+43 7242 640 68 | hblw-wels.sekr@eduhf.at

### WIRTSCHAFTSTAG HBLW WELS

Im Februar haben wir den angehenden Maturantinnen der HBLW Wels die interessanten Berufsfelder und Karrierechancen an unseren Kanzleistandorten vorgestellt. Wir sind beeindruckt von der Motivation der jungen Menschen und wie sie ihre Zukunft gestalten möchten! Danke an Euch und Euer engagiertes Lehrerteam für die Gastfreundschaft. Wir kommen gerne wieder!





# Unser Kunde im Mittelpunkt

## WOHNWELTEN HANDMADE IN AUSTRIA.

Seit über 60 Jahren steht SEDDA für handwerkliche Tradition, Qualität und Langlebigkeit. Individualität und Innovationskraft sind die DNA der Manufaktur. Nachhaltigkeit gepaart mit patentierten Funktionen stehen im Fokus der handgefertigten Garnituren, Schlafsofas, Boxspringbetten und Matratzen.

Das vielfach ausgezeichnete Familienunternehmen aus Ober-österreich widmet sich mit hohem Engagement der Weiterentwicklung des Sitz- und Schlafkomforts nach allen Regeln der Kunst. Die raffinierten Funktionen harmonisieren stets mit der zeitlosen Eleganz der meisterhaft gestalteten Polstermöbel.

sedda Polstermöbelwerke, Hans Thalermaier GmbH  
Mitterweg 45, 4702 Wallern | +43 7249 441-0 | verkauf@sedda.at



[www.sedda.at](http://www.sedda.at)

## WIR SCHICKEN SIE IN EINE ENERGIE-EFFIZIENTE ZUKUNFT

MIT INNOVATION UND QUALITÄT.

Jetzt Heizung  
tauschen und  
bis zu € 7.500,-  
Förderung sichern.




-  ENERGIE
-  SANITÄR
-  LÜFTUNG
-  KLIMA

Als Familienbetrieb mit einmaligem Service und Handschlagqualität seit Generationen, bieten wir innovativste Technik in den Bereichen Energie, Sanitär, Lüftung und Klima für Ihr Wohlbefinden. Seit jeher stellen wir persönliche Beratung und unser Know-How an oberste Stelle und bürgen für beste Qualität.

 07242/63647-0

 office@karl-schick.at

 Gewerbestraße 22  
4600 Thalheim

[WWW.KARL-SCHICK.AT](http://WWW.KARL-SCHICK.AT)



# PartnerTipps

1/23 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

## PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at

## PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@pt-steuerberatung.at

## PARTNER-TREUHAND

### TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim  
Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster  
T +43 (0) 7242 / 45 190  
M traunviertel@partner-treuhand.at

## PARTNER-TREUHAND

### SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A  
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg  
T +43 (0) 662 / 84 20 30  
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300  
salzburg@partner-treuhand.at

## WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach  
T +43 (0) 7249 / 48 040  
F +43 (0) 7249 / 48 040-18  
office@wiesinger-treuhand.at

## PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &  
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-consult.com

## PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und  
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG

[www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)

### IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,  
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

**Für den Inhalt verantwortlich:** WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242 / 4 16 01  
M: marketing@partner-treuhand.at

**Blattlinie:** Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde  
der Partner-Treuhand-Gruppe.

**Verlag- und Herstellungsort:** Wels.

**Gestaltung:** (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

**Druck:** Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

**Angaben zur Offenlegung:** [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

**Fotoinweis:** Partner-Treuhand-Gruppe, sedda Polstermöbelwerke, Hans Thalermeier GmbH,  
Karl Schick GmbH, HBLW Wels, iStock.

**DSGVO:** Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)  
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:  
marketing@partner-treuhand.at

## Steuer-Termine

### Fälligkeitsdatum: 15.04.2023\*

Normverbrauchsabgabe	Februar
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

### Fälligkeitsdatum: 15.05.2023\*

Kammerumlage	Jänner bis März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Jänner bis März
Kraftfahrzeugsteuer	Jänner bis März
Werbeabgabe	März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	März
Normverbrauchsabgabe	März
Lohnsteuer	April
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	April
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	April
Einkommensteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.05.2023)	April bis Juni

### Fälligkeitsdatum: 15.06.2023\*

Normverbrauchsabgabe	April
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	April
Werbeabgabe	April
Lohnsteuer	Mai
Dienstgeberbeitrag	Mai
zum Familienlastenausgleichsfonds	
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Mai

### Fälligkeitsdatum: 15.07.2023\*

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag	Juni
zum Familienlastenausgleichsfonds	
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

\* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fälligwerden, sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.